

Staatliche Prüfung für angehende Fachanwälte

Satzungsversammlung fordert den Gesetzgeber auf, den Weg für ein Klausurenexamen zu ebnen

Die 4. Satzungsversammlung der Anwaltschaft hat am 25. Juni 2010 in ihrer 5. Sitzung beschlossen, das Bundesjustizministerium zur Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens aufzufordern, um so den Rechtsanwaltskammern in der Bundesrechtsanwaltsordnung das Recht zur Prüfung von angehenden Fachanwälten einzuräumen und der Satzungsversammlung die Satzungscompetenz zu geben, dass Prüfungsverfahren zu regeln. Die Satzungsversammlung hat den Beschluss durch Vorschläge für eine Neufassung von § 43 c Abs. 1 und Abs. 2 BRAO und § 59 b Abs. 1 Ziff. 2 BRAO sowie durch einen vollständigen Entwurf für eine Fachanwaltsordnung (FAO) konkretisiert. Der FAO-Entwurf sieht ein Klausurenexamen mit bundeseinheitlichen Klausuren vor, das bei den Rechtsanwaltskammern abgenommen wird, wobei eine nicht bestandene Klausur und 10 Prozent der nicht nachgewiesenen Fälle durch ein – nicht wiederholbares – Fachgespräch ersetzt werden können. Das Anwaltsblatt dokumentiert die Vorschläge der Satzungsversammlung für die Änderungen der BRAO und die angestrebte Neufassung der FAO.

I. Änderungen der BRAO

§ 43 c BRAO Fachanwaltschaft

(1) Dem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, kann durch die Rechtsanwaltskammer, der er angehört, die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Die Befugnis darf für höchstens drei Rechtsgebiete erteilt werden.

(2) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, nachdem er geprüft hat, ob der Rechtsanwalt auf dem Fachgebiet über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Die Entscheidung ist dem Rechtsanwalt durch Bescheid zuzustellen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

§ 59 b Satzungscompetenz

(1) (unverändert)

(2) Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:

1. (unverändert)

2. Die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung,

a) Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können.

b) (unverändert)

3. (unverändert)

4. (unverändert)

5. (unverändert)

6. (unverändert)

7. (unverändert)

8. (unverändert)

9. (unverändert)

II. Änderungen der FAO

1. Teil Fachanwaltschaft

§ 1 Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen

Fachanwaltsbezeichnungen können für folgende Rechtsgebiete verliehen werden:

1. Verwaltungsrecht

2. Steuerrecht

3. Arbeitsrecht

4. Sozialrecht

5. Familienrecht

6. Strafrecht

7. Insolvenzrecht

8. Versicherungsrecht

9. Medizinrecht

10. Miet- und Wohnungseigentumsrecht

11. Verkehrsrecht

12. Bau- und Architektenrecht

13. Erbrecht

14. Transport- und Speditionsrecht

15. Gewerblicher Rechtsschutz

16. Handels- und Gesellschaftsrecht

17. Urheber- und Medienrecht

18. Informationstechnologierecht

19. Bank- und Kapitalmarktrecht

20. Agrarrecht

§ 2 Voraussetzung der Verleihung

(1) Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung. Die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt steht der Zulassung gleich.

(2) Die Verleihung setzt ferner voraus, dass der Antragsteller

a) den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß § 4 nachgewiesen hat,

b) drei Klausuren gemäß § 5 geschrieben hat und

c) den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gemäß § 6 nachgewiesen hat und/oder

d) im Fall des § 31 Abs. 4 erfolgreich an einem Fachgespräch teilgenommen hat.

§ 3 Besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen

(1) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn beide auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, welches üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(2) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebietes umfassen.

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse erfordert die Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang. Der Lehrgang muss alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfassen. Die



Gesamtdauer des Lehrgangs muss mindestens 120 Zeitstunden betragen. Im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu. Im Fachgebiet Insolvenzrecht kommen für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.

(2) Besondere theoretische Kenntnisse können auch außerhalb eines Lehrgangs erworben werden. Sie müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang beginnt, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 28 nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

§ 5 Klausuren

- (1) Der Antragsteller muss drei Klausuren bestanden haben.
- (2) Je eine Klausur muss aus den in den §§ 8 bis 27 festgelegten Teilrechtsgebieten A, B und C stammen. Gegenstand der Klausuren können auch die jeweiligen Grundsätze und Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts sein.
- (3) Eine Klausur umfasst fünf Zeitstunden. Für behinderte Kandidaten kann diese Zeitdauer auf Antrag um bis zu zwei Stunden verlängert werden.
- (4) Die Klausuren sind nur zu berücksichtigen, wenn sie im Fall des § 4 Abs. 1 nach Besuch eines Fachlehrganges zu dem entsprechenden Teilrechtsgebiet, im Fall des § 4 Abs. 2 nach einem entsprechenden Erwerb der Kenntnisse geschrieben wurden.

§ 6 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

- (1) Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen erfordert, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung die für das jeweilige Fachgebiet festgelegte Zahl von Fällen als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat.
- (2) Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.
- (3) Der Zeitraum des § 6 Abs. 1 verlängert sich
 - a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften;
 - b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
 - c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

(4) Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

§ 7 Fachgespräch

- (1) Durch ein erfolgreiches Fachgespräch können
 - a) höchstens eine nicht bestandene Klausur und
 - b) bis zu 10 % der gem. § 6 nachzuweisenden Fälle kompensiert werden.
- (2) Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Sollen durch das Fachgespräch sowohl eine nicht bestandene Klausur als auch bis zu 10 % der gemäß § 6 nachzuweisenden Fälle kompensiert werden, soll die Befra-

gungszeit nicht weniger als 60 und nicht mehr als 90 Minuten betragen.

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Verwaltungsrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen:
 1. in den Bereichen:
 - a) allgemeines Verwaltungsrecht
 - b) Verfahrensrecht
 - c) Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung.
 2. in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muss:
 - a) öffentliches Baurecht
 - b) Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist
 - c) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht)
 - d) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht)
 - e) öffentliches Dienstrecht.
- (2) Es enthalten neben dem Bereich des Abs. 1 Nr. 1 a):
 1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
Öffentliches Baurecht und Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung
 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Abgabenrecht
 - b) Wirtschaftsverwaltungsrecht
 - c) Öffentliches Dienstrecht
 3. das Teilrechtsgebiet C den Bereich:
Umweltrecht.
- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:
80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Gebieten gehören.

§ 9 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Steuerrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
 1. Buchführung *und* Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses
 2. Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht
 3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten
 - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer
 - b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht
 - c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
 4. Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts.
- (2) Es umfassen:
 1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche/Gebiete:
 - a) Allgemeines Abgabenrecht
 - b) Umsatz- und Grunderwerbsteuerrecht
 - c) Verbrauchsteuerrecht
 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche/Gebiete:



- a) Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht
- b) Bewertungsrecht
- c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche/Gebiete:
 - a) Einkommensteuer- und Außensteuerrecht
 - b) Buchführung und Bilanzen
 - c) Steuerstrafrecht.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

50 Fälle aus allen in Abs. 1 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen alle in Abs. 1 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.

§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht
 - a) Abschluss und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages
 - b) Inhalt und Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz
 - c) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung
 - d) Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen
 - e) Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts
2. Kollektives Arbeitsrecht
 - a) Tarifvertragsrecht
 - b) Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht
 - c) Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts
3. Verfahrensrecht.

(2) Es umfassen

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Abschluss, Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages
 - b) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung
 - c) Schutz besonderer Personengruppen und Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts sowie des Sozialversicherungsrechts mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung.
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz und Arbeitslosenversicherung
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
Kollektives Arbeitsrecht (Abs. 1 Nr. 2)

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

100 Fälle aus allen der in Abs. 1 Nr. 1 a bis e und Nr. 2 a und b bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich von Abs. 1 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtlicher oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Sozialrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht
2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung)
 - b) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
 - c) Recht des Familienlastenausgleichs
 - d) Recht der Eingliederung Behinderter
 - e) Sozialhilferecht
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.

(2) Es umfassen

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
Allgemeines Sozialrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung)
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
 - b) Recht des Familienlastenausgleichs
 - c) Recht der Eingliederung Behinderter
 - d) Sozialhilferecht
 - e) Ausbildungsförderungsrecht.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

60 Fälle aus mindestens drei der in Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.

§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Familienrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Schuld-, Steuer- und Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartnerschaft
2. familienrechtliches Verfahrens- und Kostenrecht
5. Internationales Privatrecht im Familienrecht
6. Theorie und Praxis familienrechtlicher Mandatsbearbeitung und Vertragsgestaltung.

(2) Es umfassen

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Scheidung
 - b) Ehegatten- und Verwandtenunterhaltsrecht
 - c) Kindschaftsrecht
 - d) Vollstreckungsrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Güterrecht
 - b) Bezüge zum Schuldrecht
 - c) Bezüge zum Gesellschafts- und Steuerrecht
 - d) Bezüge zum Erbrecht
 - e) Internationales Privatrecht.
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Versorgungsausgleich



- b) Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- c) Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- d) Bezüge zum Sozialrecht
- e) Vergütungsrecht
- f) Vertragsgestaltung.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

120 Fälle. Mindestens 60 Fälle der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

§ 13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Strafrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Methodik und Recht der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften
- 2. materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
- 3. Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.

(2) Es umfassen

- 1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Methodik und Recht der Strafverteidigung
 - b) Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften
- 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche: materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
- 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche: Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Insolvenzrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Materielles Insolvenzrecht
 - a) Insolvenzzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrages
 - b) Wirkungen der Verfahrensordnung
 - c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters oder des Insolvenzverwalters
 - d) Sicherung und Verwaltung der Masse
 - e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
 - f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse
 - g) Insolvenzgläubiger
 - h) Insolvenzanfechtung
 - i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
 - j) Steuerrecht in der Insolvenz
 - k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
 - l) Insolvenzstrafrecht
 - m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

2. Insolvenzverfahrensrecht

- a) Insolvenzeröffnungsverfahren
- b) Regelverfahren
- c) Planverfahren
- d) Verbraucherinsolvenz
- e) Restschuldbefreiungsverfahren
- f) Sonderinsolvenzen

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
- b) Rechnungslegung in der Insolvenz
- c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans (Sanierung), der übertragenden Sanierung, der Liquidation.

(2) Es umfassen

- 1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche/Gebiete: materielles Insolvenzrecht
- 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche/Gebiete: Insolvenzverfahrensrecht
- 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche/Gebiete: betriebswirtschaftliche Grundlagen einschließlich „Steuerrecht in der Insolvenz“.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

- 1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt
- 2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete
- 3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
 - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens
 - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren
- 4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.

§ 15 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Versicherungsrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung
- 2. Recht der Versicherungsaufsicht
- 3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts
- 4. Transport- und Speditionsversicherungsrecht
- 5. Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchsdiebstahl- und Bauwesenversicherung)
- 6. Recht der privaten Personenversicherungen (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung)
- 7. Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der



freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung)

8. Rechtsschutzversicherungsrecht

9. Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts.

(2) Es umfassen

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Allgemeines Versicherungsrecht
 - b) Recht der Versicherungsaufsicht
 - c) Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts
 - d) Sachversicherungsrecht (Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Bauversicherung)
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Allgemeine Haftpflichtversicherung
 - b) Pflichtversicherung
 - c) Private Haftpflichtversicherung
 - d) Private und betriebliche Haftpflichtversicherung
 - e) Bauwesenversicherung
 - f) Transport- und Speditionsversicherung
 - g) Grundzüge der Kreditversicherung und Vertrauensschadenversicherung
 - h) Haftpflichtversicherung der freien Berufe
 - i) Umwelt- und Produkthaftpflichtversicherung
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Recht der privaten Personenversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung)
 - b) Rechtsschutzversicherung.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des Abs. 1 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

§ 16 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Medizinrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht der medizinischen Behandlung, insbesondere
 - a) zivilrechtliche Haftung
 - b) strafrechtliche Haftung
2. Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, sowie Grundzüge der Pflegeversicherung
3. Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere
 - a) ärztliches Berufsrecht
 - b) Grundzüge des Berufsrechtes sonstiger Heilberufe
4. Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, einschließlich Vertragsgestaltung
5. Vergütungsrecht der Heilberufe
6. Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrechts
7. Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts
8. Grundzüge des Apothekenrechts
9. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Recht der medizinischen Behandlung

b) Arzneimittel- und Medizinprodukterecht

c) Apothekenrecht

2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:

a) Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung

b) Krankenhausrecht

3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:

a) Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe

b) Berufsrecht der Heilberufe

c) Vergütungsrecht der Heilberufe.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.

§ 17 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht der Wohnraummietverhältnisse
2. Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht
3. Wohnungseigentumsrecht
4. Maklerrecht, Nachbarrecht und Grundzüge des Immobilienrechts
5. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht
6. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Recht der Wohnraummietverhältnisse
 - b) Recht der Gewerberaummietverhältnisse
 - c) Pachtrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Wohnungseigentumsrecht
 - b) Grundzüge des Immobilienrechts
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Maklerrecht
 - b) Nachbarrecht
 - c) Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht einschließlich Steuerrecht.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

§ 18 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehrsrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Verkehrszivilrecht, insbesondere das Verkehrshaftungsrecht und das Verkehrsvertragsrecht
2. Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung sowie Grundzüge der Personenversicherungen
3. Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
4. Recht der Fahrerlaubnis



5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.
- (2) Es umfassen:
1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Verkehrszivilrecht
 - b) Verkehrshaftungsrecht
 - c) Schadensregulierung nach der 4. EU-KH-Richtlinie
 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Versicherungsrecht, insbesondere Kfz-Versicherung, der Kaskoversicherung
 - b) Unfallversicherung, Rechtsschutzversicherung
 - c) Grundzüge der Personenversicherung
 - d) Unfälle mit Auslandsberührung
 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Verteidigung in Verkehrsstrafsachen und bei Ordnungswidrigkeiten
 - b) materielles Verkehrsstrafrecht
 - c) Verkehrsverwaltungsrecht
 - d) Sachverständigenrecht (Biomechanik, rechtsmedizinische Aspekte).
- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:
160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

§ 19 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bau- und Architektenrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
1. Bauvertragsrecht
 2. Recht der Architekten und Ingenieure
 3. Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen
 4. Grundzüge des öffentlichen Baurechts
 5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.
- (2) Es umfassen:
1. das Teilrechtsgebiet A den Bereich: Bauvertragsrecht
 2. das Teilrechtsgebiet B den Bereich: Recht der Architekten und Ingenieure
 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen
 - b) Grundzüge des öffentlichen Baurechts.
- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:
80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 und 2 beziehen.

§ 20 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erbrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht
 2. Internationales Privatrecht im Erbrecht
 3. vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung
 4. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft

5. steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht
6. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.
- (2) Es umfassen:
1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) das gesetzliche Erbrecht
 - b) das Recht der Erbengemeinschaft
 - c) das Pflichtteilsrecht
 - d) Auskunftsansprüche im Erbrecht
 - e) erbrechtliche Bezüge zum Familienrecht
 - f) erbrechtliche Bezüge zum Schuldrecht
 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Testaments- und Erbvertragsgestaltungen
 - b) vorweggenommene Erbfolge
 - c) erbrechtliche Bezüge zum Sozialrecht
 - d) erbrechtliche Bezüge zum Gesellschaftsrecht
 - e) erbrechtliche Bezüge zum Stiftungsrecht
 - f) Testamentsvollstreckung
 - g) Internationales Privatrecht
 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Erbenhaftung
 - b) Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung
 - c) Nachlassinsolvenz
 - d) Steuerrecht.
- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:
80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

§ 21 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Transport- und Speditionsrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
1. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports einschließlich des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Transportversicherungsbedingungen
 2. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft
 3. Recht des multimodalen Transports
 4. Recht des Gefahrguttransports, einschließlich diesbezüglicher Straf- und Bußgeldvorschriften
 5. Transportversicherungsrecht
 6. Lagerrecht
 7. Internationales Privatrecht
 8. Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern
 9. Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.
- (2) Es umfassen:
1. das Teilrechtsgebiet A den Bereich: Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports
 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft
 - b) Recht des multimodalen Transports
 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Recht des Gefahrguttransports einschließlich diesbezüglicher Straf- und Bußgeldvorschriften



- b) Transportversicherungsrecht
- c) Bezüge zum Zollrecht und der Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren.

Die Fälle müssen sich auf den in Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.

§ 22 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im gewerblichen Rechtsschutz

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht
2. Recht der Marken und sonstiger Kennzeichen
3. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb
4. Recht der europäischen Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzrechts
5. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht
 - b) Recht der europäischen Patente und des europäischen Sortenschutzes
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Recht der Marken und sonstiger Kennzeichen
 - b) Geschmacksmusterrecht
 - c) Recht der europäischen Marken und Geschmacksmuster
 - d) urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Recht gegen den unlauteren Wettbewerb.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des Abs. 1 Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

§ 23 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Handelsrecht,
 - a) Recht des Handelsstandes (§§ 1 – 104 HGB)
 - b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343 – 406 HGB)
 - c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht
2. Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere
 - a) das Recht der Personengesellschaften

- b) das Recht der Kapitalgesellschaften
- c) internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft
- d) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen
- e) Umwandlungsrecht
- f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts
- g) Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts

3. Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerbeamt, Erb- und Familienrecht sowie zum Insolvenz- und Strafrecht,

4. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche/Gebiete:
 - a) Recht des Handelsstandes (§§ 1 – 104 HGB)
 - b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343 – 406 HGB)
 - c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht
 - d) Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Handwerks- und Gewerbeamt
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche/Gebiete:
 - a) Recht der Kapitalgesellschaften
 - b) Internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere europäisches Gesellschaftsrecht
 - c) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen
 - d) Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrecht
 - e) Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Kartellrecht, Insolvenz- und Strafrecht
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche/Gebiete:
 - a) Recht der Personengesellschaften
 - b) Umwandlungsrecht
 - c) Bilanz- und Steuerrecht
 - d) Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Erb- und Familienrecht.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle aus mindestens 3 verschiedenen Gebieten der Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 und 2, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung und Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

§ 24 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Urheber- und Medienrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen
2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht
3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung
4. Rundfunkrecht
5. wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz

6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung
7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen
 - b) Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht und Musikvertragsrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung
 - b) Wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Rundfunkrecht
 - b) Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung.

Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle aus allen Bereichen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.

§ 25 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Informationstechnologierecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Vertragsrecht der Informationstechnologien einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB
2. Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business)
3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht
4. Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifische Besonderheiten
5. Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste
6. Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht
7. Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht
8. Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien
9. Besonderheiten der Verfahren- und Prozessführung.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:

a) Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB

b) Technische Grundlagen und Grundzüge des Immaterialgüterrechts der Informationstechnologien (technische und organisatorische Grundlagen, Schutz des geistigen Eigentums, vertragsrechtliche Grundlagen, Erstellung von Software, Überlassung von Standardsoftware, Escrow-Vereinbarungen, Standardklauseln, Pflege von Software, Hardwareverträge, Verbraucherverträge, IT-Projekte, Outsourcing, Vertrieb von Software)

2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:

a) Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business) sowie Bezüge zum Kennzeichenrecht, Domainrecht (Verantwortung für Inhalte, wirtschaftliche Grundlagen, Providerverträge, Schutz des geistigen Eigentums, Domainnamen, E-Commerce I, II, Web-Design-Verträge, Recht des e-Government)

b) Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselung und Signaturen sowie berufsspezifische Besonderheiten (Recht des Datenschutzes, Sicherheit der Informationstechnologien, Recht der elektronischen Signaturen, berufsspezifische Regelungen)

c) das Recht der Telekommunikationsnetze und -dienste, das Recht der Telekommunikation und deren Dienste (technische Grundlagen, regulatorischer Rahmen, Frequenzzuordnung, Rufnummern, Entgelt und AGB-Regulierung, besonderer Kundenschutz)

3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:

a) öffentliche Vergabe von Leistungen in der Informationstechnologie (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht (Aufgabe des Vergaberechtes, Vergabeverfahren, Ausnahmen vom Verfahren, Grundprinzipien der Auftragsvergabe, Verfahrensablauf, Recht des e-Government, kartellrechtliche Bezüge, BVB-IT, EVB-IT, IT-Standardverträge)

b) internationale Bezüge einschließlich IPR (Kollektionsrecht, IPR-Rechtswahl, Lokalisierung, grenzüberschreitende Datenverarbeitung)

c) Spezifisches Strafrecht im Bereich der Informationstechnologien (Grundlagen, Computerstraftaten, internationale Besonderheiten, Strafprozessrecht).

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

50 Fälle aus allen in Abs. 1 genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des Abs. 1 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens drei Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Ebensolche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

§ 26 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Kapitalmarktrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:



1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - b) Bankvertragsrecht
 - c) das Konto und dessen Sonderformen
2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft
3. Zahlungsverkehr, insbesondere
 - a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr
 - b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking
 - c) Kreditkartengeschäft
4. Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft
5. Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung
6. Factoring/Leasing
7. Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte
8. Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht
9. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht
10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

(2) Hierbei umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Geschäftsverbindungen zwischen Bank und Kunden, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, Bankvertragsrecht und das Konto und dessen Sonderformen
 - b) Zahlungsverkehr, insbesondere Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr; EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking sowie Kreditkartengeschäft
 - c) Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte
 - d) Rechte der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht
 - e) Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) das Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft
 - b) Factoring/Leasing
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) sonstige Bankgeschäfte – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG – z. B.: Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft, Konsortialgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft
 - b) Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung und Vermögensverwahrung.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

§ 27 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Agrarrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. agrarspezifisches Zivilrecht
 - a) agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z. B. Landpachtrecht)
 - b) Produkthaftungsrecht i. V. m. Grundzügen des Lebensmittelrechts
 - c) Jagd- und Jagdpachtrecht
 - d) Besonderheiten des Erb- und Familienrechts
 - e) Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z. B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Einkaufsverträge inkl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe)
 - f) Besonderheiten des Arbeitsrechts
2. agrarspezifisches Verwaltungsrecht
 - a) Recht der Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien)
 - b) Grundzüge des Umweltschutzes
 - c) Natur- und Pflanzenschutzrecht
 - d) Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht
 - e) Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht
 - f) Flurbereinigung und Flurneuordnungsverfahren
 - g) Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht
 - h) Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht
 - i) landwirtschaftliches Steuerrecht
 - j) Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts
 - k) Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen
3. agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht
4. agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht
 - a) EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt)
 - b) EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht
 - c) EU-Verordnungen, Richtlinien
5. agrarspezifisches Verfahrensrecht
 - a) Landwirtschaftsverfahrensrecht
 - b) Grundzüge der EU-Gerichtsbarkeit.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
agrarspezifisches Zivilrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
agrarspezifisches Verwaltungsrecht
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht
 - b) agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.

§ 28 Fortbildung

(1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder

an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

(2) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

2. Teil Verfahrensordnung

1. Abschnitt: Klausuren

§ 29 Klausuren und Wiederholungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Klausur erfolgt schriftlich bei der für den Kandidaten zuständigen Rechtsanwaltskammer. Die Anmeldung soll spätestens einen Monat vor dem Klausurentermin erfolgen.

(2) In jedem Kalenderjahr werden zwei Klausurentermine mit jeweils A-, B- und C-Klausuren je Fachgebiet angeboten. Die Klausuren werden dezentral bei den Rechtsanwaltskammern zum gleichen Zeitpunkt geschrieben, und zwar an jedem ersten aufeinanderfolgenden Donnerstag, Freitag, Samstag in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr im März und im September.

(3) Für die Teilnahme an Klausuren wird pro Klausur eine Verwaltungsgebühr (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) erhoben.

(4) Mehrere Rechtsanwaltskammern können sich organisatorisch zur Durchführung der Klausurentermine zusammenschließen.

(5) Die Rechtsanwaltskammer, der der Kandidat angehört, teilt diesem für die Anfertigung der Klausuren eine Kennziffer zu. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Kandidaten enthalten. Mitteilungen über die Person des Kandidaten dürfen den Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses erst gemacht werden, wenn der Antrag nach § 31 gestellt wurde.

(6) Klausuren können, auch mehrmals, wiederholt werden.

§ 30 Bewertung der Klausuren

(1) Die Klausurkorrektur erfolgt durch den zuständigen Fachausschuss der Rechtsanwaltskammer (§ 38), der der Kandidat angehört. Jede Klausur wird von einem dem Ausschuss angehörenden Erst- und einem Zweitkorrektor, die von der Kammer zu bestimmen sind, mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei abweichender Bewertung einer Klausur entscheidet der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss.

(2) Die Korrektoren orientieren sich bei der Bewertung der Klausuren an den Lösungsskizzen und Bewertungsschemata, die die jeweilige Aufgabenkommission (§ 34) erstellt hat. In Ausnahmefällen kann von den Lösungsskizzen und Bewertungsschemata abgewichen werden. Die Abweichung ist zu begründen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer teilt dem Kandidaten das Bewertungsergebnis gemäß Abs. 1 mit.

2. Abschnitt: Antragstellung

§ 31 Antragstellung

(1) Der Antrag ist bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen, der der Antragsteller angehört.

(2) Mit dem Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft hat der Antragsteller Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 vorzulegen.

(3) Zum Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse, des Zeitraums dieses Erwerbs und einer nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Fortbildung sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Mitteilungen nach § 30 Abs. 3 sind beizufügen. Zum Nachweis der praktischen Erfahrungen sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ferner sind auf Verlangen des Ausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

(4) Will der Antragsteller eine Klausur und/oder bis zu 10 % der nach § 6 nachzuweisenden Fälle durch ein Fachgespräch ersetzen, hat er zugleich einen entsprechenden Antrag zu stellen. In den Fällen des § 33 Abs. 5 kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(5) Für das Verfahren wird eine Verwaltungsgebühr (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) erhoben.

3. Abschnitt: Fachgespräch, weiteres Verfahren

§ 32 Fachgespräch

(1) Ein Fachgespräch (§ 7 Abs. 1) findet nur auf Antrag des Antragstellers statt.

(2) Der Vorsitzende lädt den Antragsteller mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch. Bei der Ladung sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden.

(3) Die Fragen sollen sich an den noch nicht nachgewiesenen theoretischen Kenntnissen und/oder praktischen Erfahrungen und an entsprechenden in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten.

(4) Das Fachgespräch ist nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und stellvertretende Ausschussmitglieder können am Fachgespräch und der Beratung als Zuhörer teilnehmen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

(5) Ein nicht erfolgreiches Fachgespräch kann nicht wiederholt werden.

§ 33 Weiteres Verfahren

(1) Die Rechtsanwaltskammer stellt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 fest. Liegen sie vor, leitet sie die Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses weiter. Sie hat dem Antragsteller auf Antrag die Zusammensetzung des Ausschusses sowie deren Änderung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses prüft die Vollständigkeit der ihm von der Rechtsanwaltskammer zugegangenen Antragsunterlagen.

(3) Im schriftlichen Verfahren gibt der Berichterstatter eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob der Antragsteller die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nachgewiesen hat oder ob er weitere Nachweise für erforderlich hält. Die Stellungnahme des Berichterstatters ist den anderen Ausschussmitgliedern und anschließend dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; Abs. 4 gilt entsprechend.



(4) Bei mündlicher Beratung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das die Voten der Ausschussmitglieder und deren wesentliche Begründung wiedergibt.

(5) Der Ausschuss hat dem Antragsteller erforderlichenfalls, insbesondere bei Gewichtung von Fällen zu Ungunsten des Antragstellers, zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen zu erteilen und Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Der Antragsteller ist auf die Möglichkeit des Fachgesprächs hinzuweisen.

(6) Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme nach Aktenlage ab, wenn der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist

- a) die ihm zur ergänzenden Antragsbegründung erteilten Auflagen nicht erfüllt hat und/oder
- b) keinen Antrag auf ein Fachgespräch gestellt hat und/oder
- c) den Termin für ein Fachgespräch, zu dem der Ausschuss ordnungsgemäß geladen hat, versäumt hat.

Auf diese Rechtsfolge ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen. Die Frist kann auf Antrag – einmalig – um einen Monat verlängert werden.

(7) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Vorsitzende gibt die begründete Stellungnahme des Ausschusses dem Vorstand der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer schriftlich bekannt. Auf Aufforderung des Vorstandes hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Stellungnahme mündlich zu erläutern.

(9) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung (§ 43 c Abs. 2 BRAO).

4. Abschnitt: Aufgabenkommissionen, Fachausschüsse

§ 34 Aufgabenkommissionen

(1) Für jedes Fachgebiet wird eine Aufgabenkommission gebildet. Sie erstellt die Klausuraufgaben im Sinne des § 5 sowie die Lösungsskizzen und Bewertungsschemata und bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

(2) Die Aufgabenkommissionen haben die zu schreibenden Klausuren einschließlich der Lösungsskizzen und Bewertungsschemata jeweils zwei Monate vor dem Termin gemäß § 29 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltskammer zu übermitteln. Das Bewertungsschema muss Angaben zur prozentualen Gewichtung der einzelnen Aufgaben und dazu enthalten, ab wann eine Klausur als bestanden gilt. Werden mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht, gilt eine Klausur als bestanden.

(3) Die Aufgabenkommissionen werden durch die Bundesrechtsanwaltskammer verwaltet.

(4) Die Aufgabenkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren zur Bestellung von Berichterstatern und das Abstimmungsverfahren regelt.

§ 35 Wahl der Kommissionsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Aufgabenkommissionen werden auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer auf drei Jahre gewählt. Den Aufgabenkommissionen sollen jeweils mindestens fünf Mitglieder angehören. Für jede Aufgabenkommission sind drei Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen Rechtsanwälte sein. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Sie dürfen nicht in Fachlehrgängen des jeweiligen Fachgebiets als Dozenten mitwirken.

(3) §§ 66, 67 BRAO gelten entsprechend.

§ 36 Vorzeitiges Ausscheiden aus einer Kommission

Ein Mitglied scheidet aus einer Aufgabenkommission vorzeitig aus, wenn

1. gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161 a BRAO) verhängt worden ist,
2. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in § 66 Nr. 2 und 3 BRAO angegebenen Gründen verloren hat,
3. das Mitglied sein Amt niederlegt,
4. das Mitglied von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen wird.

§ 37 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Aufgabenkommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

§ 38 Fachausschüsse

(1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Bilden mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse, so sollte jede Rechtsanwaltskammer in jedem Ausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zusätzlich höchstens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(4) Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(5) Der Vorsitzende des Ausschusses stellt den Vertretungsfall fest.

(6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren zur Bestellung von Berichterstatern und das Abstimmungsverfahren regelt.

§ 39 Gemeinsame Ausschüsse

Wollen mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse bilden, so ist hierüber eine schriftliche, von den Präsidenten der Kammern zu unterzeichnende Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen. In der Vereinbarung ist mindestens zu regeln:

1. Die Fachgebiete, für die gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter.
3. Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Mitglieder, deren Stellvertreter und deren Vorsitzenden.
4. Anstelle der gemeinsamen Bestellung der Ausschussmitglieder und der Vorsitzenden kann die Vereinbarung auch einer der vertragsschließenden Kammern die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden in alleiniger Verantwortung zuweisen.
5. Die Bezeichnung derjenigen Kammer, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.

6. Bestimmungen über die Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit einer von § 103 Abs. 4 BRAO abweichende Regelung vorgesehen wird.

7. Bestimmungen über das Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

§ 40 Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die §§ 65 bis 68 Abs. 1 BRAO gelten entsprechend.

(2) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied eines Ausschusses soll in der Regel nur bestellt werden, wer berechtigt ist, die Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet zu führen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 41 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus,

1. wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 66 Nr. 1 und 4 Bundesrechtsanwaltsordnung angegebenen Gründen verloren hat;

2. wenn es das Amt niederlegt;

3. wenn es vom Vorstand der Kammer, für die es bestellt ist, abberufen wird.

§ 42 Entschädigung der Ausschussmitglieder

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses können von ihrer Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 43 Mitwirkungsverbote

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Mitglieds durch den Antragsteller geltend die §§ 41 Nr. 2 und 3, 42 Abs. 1 und 2 ZPO entsprechend. Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit dem Antragsteller in Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder in einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war. Satz 2 gilt nicht für die Klausurenkorrektur.

(2) Ein Ablehnungsgesuch ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses geltend zu machen; im weiteren Verfahren unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die zuständige Abteilung entscheidet über das Ablehnungsgesuch sowie die Berechtigung einer Selbstablehnung nach Anhörung des Ausschussmitgliedes und des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

5. Abschnitt: Rücknahme, Widerruf

§ 44 Rücknahme und Widerruf

(1) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(2) Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstands der Rechtsanwaltskammer von den sich rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

3. Teil Schlussbestimmungen

§ 45 Übergangsregelung

Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 3.4.2006 gilt ab dem 1.1.2007. Die Fortbildungsregelungen des § 4 Abs. 2 und des § 4 Abs. 3 in der Fassung vom 15.6.2009 gelten ab dem 1.1.2011.

§ 46 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

(1) Diese Fachanwaltsordnung tritt sechs Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des sechsten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

(2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist in den BRAK-Mitteilungen bekannt zu machen.

(3) Die Fachanwaltsordnung ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Satzungsversammlung auszufertigen.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Vorschlag des Ausschusses 1 zur Änderung der BRAO soll den Kammern ein tatsächliches Kontroll- und Prüfungsrecht in Bezug auf die einzelnen Fachanwaltschaften und die Gestattung zum Führen eines Fachanwaltstitels eingeräumt werden.

Zweck der Änderung ist sowohl eine weitergehende Autonomie in der inhaltlichen Ausgestaltung des Berufsrechts durch die Anwaltschaft selbst als auch gleichzeitig die Sicherstellung eines weitestgehend einheitlichen Mindeststandards für Fachanwälte im gesamten Bundesgebiet. Bislang erfolgen die Leistungskontrollen zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse durch die Anbieter der anwaltspezifischen Fachanwaltslehrgänge selbst. Hierdurch ergeben sich zwangsläufig Unterschiede hinsichtlich des Niveaus der Kontrollen.

Die Vereinheitlichung des Nachweises der besonderen theoretischen Kenntnisse durch ein Klausurensystem, bei dem die Klausuren bundeseinheitlich durch Aufgabenkommissionen, die von der Bundesrechtsanwaltskammer verwaltet werden, erstellt werden, sichert und stärkt das Ansehen der Fachanwaltschaften in der Wahrnehmung von außen und dient so sowohl dem Vertrauen des rechtsuchenden Publikums als auch der Profilierungsmöglichkeit durch einen Fachanwaltstitel.

Gleichzeitig sollen mit dem Entwurf durch die Schaffung von Kompensationsmöglichkeiten durch das Führen eines Fachgesprächs mögliche Härten im Zusammenhang mit dem Nachweis sowohl der theoretischen Kenntnisse als auch der praktischen Erfahrungen in Einzelfällen vermieden werden. Gleichzeitig erhält das Fachgespräch wieder einen Sinn und Zweck, nachdem es in der jetzigen FAO durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weitestgehend ohne Anwendungsmöglichkeit ist.

Da mit der Einführung eines echten Kontroll- und Prüfungsrechts durch die Anwaltschaft selbst in die Rechte

der einzelnen Berufsträger aus Artikel 12 GG eingegriffen wird, ist in einem ersten Schritt das Bundesministerium der Justiz durch die Satzungsversammlung zu bitten, in der BRAO eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Anwaltschaft zu schaffen. Sobald – aber auch erst wenn – diese Ermächtigungsgrundlage vorliegt, kann in einem zweiten Schritt die inhaltliche Änderung der FAO erfolgen. Das BMJ hat sich zur Prüfung einer solchen Änderung mit Schreiben vom 6.8.2007 grundsätzlich bereit erklärt. Es hat jedoch zu erkennen gegeben, dass es eine Änderung der BRAO nur prüfen wird, wenn gleichzeitig die wesentlichen Grundzüge der geplanten Änderung der FAO durch die Satzungsversammlung bereits erkennbar geworden sind.

Der vorgelegte Entwurf dient nur der Umsetzung des ersten Schrittes, also der Änderung der Ermächtigungsgrundlage für ein autonomes Kontroll- und Prüfungsrecht der Anwaltschaft selbst und der Verdeutlichung der wesentlichen Grundzüge der Änderung der FAO. Die eigentliche Änderung der FAO erfolgt sodann in einem zweiten Schritt durch eine separate Beschlussfassung der Satzungsversammlung.

II. Änderungen der BRAO

Grundlage für die autonomen berufsrechtlichen Regelungen zu Fachanwaltschaften sind § 43 c BRAO mit den Regelungen zu Fachanwaltschaften und § 59 b Abs. 2 Nr. 2 BRAO, der eine Satzungscompetenz für die Anwaltschaft in Bezug auf Fachanwaltschaften normiert.

Die entscheidende Änderung, die für die Anwaltschaft die Kompetenz für ein weitergehendes Kontroll- und Prüfungsrecht schafft, erfolgt in § 43 c Abs. 2 BRAO-E, der in der vorgeschlagenen Neufassung das Prüfungsrecht nicht mehr auf die vorzulegenden Nachweise beschränkt, sondern den Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Prüfung verpflichtet, ob der Antragsteller über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Damit ist sichergestellt, dass durch die Kammern in Zukunft eine tatsächliche inhaltliche Qualitätskontrolle erfolgt.

Gleichzeitig wird durch die Neuformulierung des Satzes 2 des § 43 c Abs. 2 BRAO-E redaktionell klargestellt, dass die Entscheidung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen hat. Dies hätte bei der bisherigen Formulierung angezweifelt werden können. Selbstverständlich kann sich der Vorstand dabei weiterhin auf die Vorarbeit durch einen Ausschuss stützen, § 43 c Abs. 3 BRAO bleibt unverändert (vgl. auch §§ 38 ff FAO-E).

Im Hinblick auf das inhaltliche Kontroll- und Prüfungsrecht der Kammern war es notwendig, die Voraussetzungen für eine Rechtsmittelfähigkeit der Entscheidungen der Kammern zu schaffen, gleichzeitig aber die inhaltliche Ausgestaltung wiederum auf die Selbstverwaltung der Anwaltschaft zu übertragen. Dies erfolgt durch die neuen § 43 c Abs. 2 Sätze 2 und 3 BRAO-E.

Rein redaktionell wird § 43 c Abs. 1 durch die Streichung des Satzes 2 geändert. Die ausdrückliche Erwähnung der ersten vier Fachanwaltschaften war nur noch historisch bedingt und angesichts von inzwischen 20 Fachanwaltschaften nicht mehr zeitgemäß.

Eine durch die Streichung des Satzes 2 in § 43 c Abs. 1 BRAO bedingte notwendige Folgeänderung ergibt sich in § 59 b Abs. 2 Nr. 2 lit. a) BRAO-E mit der Streichung des Wortes „weitere“.

III. Änderungen der FAO

1. Allgemeines

Die erheblichen Änderungen der FAO, die bei der Übertragung der Prüfungsbefugnis auf die Kammern hinsichtlich der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen, die Voraussetzung für das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung sind, notwendig werden, sind erst dann zu beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen der BRAO durch den Gesetzgeber erfolgt sind. Gleichwohl wird durch den Ausschuss 1 der Satzungsversammlung bereits ein Gesamtkonzept vorgestellt, das auch an das BMJ weitergeleitet werden soll, damit dieses, wie gefordert, bereits die wesentlichen Grundlagen der geplanten Änderung der FAO erkennen kann.

Die erheblichen Änderungen sind Anlass für eine vollständige Neunummerierung der Vorschriften der FAO. Gleichzeitig wird die getrennte Regelung der Anforderungen hinsichtlich der praktischen Erfahrungen in § 5 FAO und den §§ 8 bis 14 m FAO für jede Fachanwaltschaft aufgehoben und für jede Fachanwaltschaft in den §§ 8 bis 27 FAO-E jeweils eine zentrale Norm geschaffen, die die inhaltlichen Anforderungen regelt. Gleichzeitig erfolgt eine systematische Neuordnung in der Reihenfolge einzelner Normen, um die Handhabung der FAO für die Rechtsanwälte, die die Führung eines Fachanwaltstitels anstreben, zu erleichtern.

Die Vorschriften über den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse bleiben inhaltlich unverändert. Die zentrale und umfassendste Änderung betrifft den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse. Hier wird ein bundeseinheitliches System zur Teilnahme an Klausuren geschaffen, die für jede Fachanwaltschaft zentral durch von der BRAK verwaltete Aufgabenkommissionen erstellt werden. Die Teilnahme an Klausuren erfolgt dezentral bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern. Die Bewertung wird auf der Grundlage von Lösungsskizzen und Bewertungsschemata, die von den Aufgabenkommissionen zu erstellen sind, dezentral bei den einzelnen Fachausschüssen der Kammern vorgenommen. Hierdurch ist sichergestellt, dass bei einer weitestgehenden Vereinheitlichung dennoch lokale bzw. regionale Besonderheiten der Rechtsprechung berücksichtigt werden können. Eine anonymisierte Form der Bewertung ist sichergestellt. Die Klausuren werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Wiederholung der Klausuren ist unbegrenzt möglich. Um den Berufsträgern, die eine Fachanwaltsbezeichnung führen wollen, Sicherheit für die Vorbereitung auf die Klausuren zu geben, gleichzeitig aber eine Abprüfung des Gesamtbereiches der Fachanwaltschaft zu ermöglichen, werden die Rechtsgebiete der einzelnen Fachanwaltschaften in jeweils drei Teilrechtsgebiete unterteilt. Zudem wird eine neben der Berufsausübung leistbare Vorbereitung verbunden mit einer Planungssicherheit dadurch gewährleistet, dass zweimal pro Jahr im März und September Klausuren für jede Fachanwaltschaft in allen Teilrechtsgebieten angeboten werden. Um Verwaltungsaufwand für die Rechtsanwaltskammern zu vermeiden, sind die Klausurentage und -zeiten in der FAO ausdrücklich festgelegt.

Der mit diesem System verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand ist gering. Sowohl die Aufgabenkommissionen als auch die Fachausschüsse sind ehrenamtlich mit Rechtsanwälten besetzt. Die Aufgabenkommissionen können sich bei der Erstellung der Klausuren externer Hilfe bedienen, es muss also nicht jede einzelne Klausur durch Mitglie-

der der Kommissionen selbst ausgearbeitet werden. Die Fachausschüsse verfügen über Lösungsskizzen und Bewertungsschemata.

Das System des Nachweises der besonderen praktischen Erfahrungen wird nicht geändert. Eine inhaltliche Bewertung der geleisteten praktischen anwaltlichen Tätigkeiten erfolgt mithin auch in Zukunft nicht.

Der Zugang zu den Fachanwaltschaften wird in Einzelfällen erleichtert. Sowohl eine nicht bestandene Klausur als auch bis zu 10% der Fälle, die zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen dargelegt werden müssen, können durch ein Fachgespräch kompensiert werden. Letzteres gilt unabhängig von den für die einzelnen Fachanwaltschaften geregelten Quoten zum Nachweis von Erfahrungen in einzelnen Bereichen oder bezüglich rechtsförmlicher Verfahren.

Ein Fachgespräch findet nur noch auf Antrag des Rechtsanwalts statt, der die Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels erhalten will. In der Praxis lief die Regelung zum Fachgespräch aufgrund der Rechtsprechung des BGH weitestgehend leer. Zusätzlich sind damit auch Unterschiede in der Handhabung des Fachgespräches in den einzelnen Rechtsanwaltskammern beseitigt.

2. Einzelregelungen

Zu § 1: Rein redaktionelle Änderung zur besseren Übersichtlichkeit der Norm.

Zu § 2: § 2 Abs. 1 FAO-E entspricht § 3 der geltenden FAO. Abs. 2 erleichtert die Handhabung der FAO, indem die weiteren Voraussetzungen für die Verleihung ausdrücklich genannt werden.

Zu § 3: § 3 FAO-E entspricht § 2 Abs. 2 und 3 der geltenden FAO.

Zu § 4: § 4 FAO-E entspricht inhaltlich § 4 der ab dem 1.1.2011 geltenden Fassung. Die Absätze 2 und 3 wurden getauscht, um zu verdeutlichen, dass die Fortbildungsverpflichtung auch für diejenigen gilt, die den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse in anderer Weise als durch Teilnahme an einem Lehrgang nachweisen wollen.

Zu § 5: § 5 FAO-E regelt die Grundsätze für die zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse zu schreibenden Klausuren. Für behinderte Kandidaten wird in Abs. 3 eine Erleichterungsmöglichkeit geschaffen.

Zu § 6: § 6 FAO-E entspricht § 5 der geltenden FAO, verkürzt um die fachanwaltspezifischen Einzelheiten, die zentral für jede Fachanwaltschaft in die §§ 8 bis 27 FAO-E übernommen wurden.

Zu § 7: § 7 FAO-E regelt in Abs. 1 die neuen Voraussetzungen, unter denen ein Fachgespräch stattfinden kann. Abs. 2 regelt wie bisher § 7 Abs. 2 der geltenden FAO die grundsätzliche Dauer eines Fachgespräches sowie die Verlängerung für den Fall, dass durch das Fachgespräch eine doppelte Kompensation erfolgen soll. Das weitere Verfahren ist in dem 2. Teil der FAO-E (Verfahrensordnung) geregelt.

Zu §§ 8 – 27: Die Voraussetzungen für den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen, die bisher in den §§ 5 und 8–14 m der geltenden FAO geregelt sind, werden in den jeweiligen Absätzen 1 und 3 der §§ 8 – 27 FAO-E für jede Fachanwaltschaft zusammengeführt. Sie bleiben inhaltlich unverändert.

In den Absätzen 2 der §§ 8–27 FAO-E ist die Aufteilung des Fachanwaltsrechtsgebietes in jeweils drei Teilrechtsgebiete für die Abgrenzung der Klausurhalte geregelt. Die genaue

Ausgestaltung erfolgt erst im Rahmen einer Beschlussfassung über die Änderung der FAO nach einer entsprechenden Änderung der BRAO durch den Gesetzgeber.

Zu § 28: § 28 FAO-E entspricht § 15 der geltenden FAO.

Vor § 29 ff.: Die Verfahrensordnung in der FAO-E wird zur leichteren Handhabung durch die Rechtsanwälte, die eine Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels erhalten wollen, in Abschnitte untergliedert.

Zu § 29: § 29 FAO-E regelt die Durchführung der Klausuren, legt die Termine fest und schafft die Voraussetzungen für eine anonymisierte Bewertung der Klausuren. Die Kammern können sich organisatorisch zur Durchführung der Klausurtermine zusammenschließen. Klausuren können, auch mehrmals, wiederholt werden.

Zu § 30: § 30 FAO-E regelt das Verfahren bei der Bewertung der Klausuren.

Zu § 31: § 31 FAO-E führt die §§ 6 und 22 der geltenden FAO in der Verfahrensordnung zusammen. Zusätzlich wird die Antragstellung für die Durchführung eines Fachgespräches geregelt.

Zu § 32: § 32 FAO-E regelt das Verfahren bei der Durchführung eines Fachgespräches. Er übernimmt dabei Regelungen aus § 7 und aus § 24 der geltenden FAO.

Zu § 33: § 33 FAO-E entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 24 der geltenden FAO. Es erfolgen Anpassungen an das neue System des Fachgespräches.

Zu §§ 34 – 37: §§ 35–37 FAO-E regeln das Verfahren im Zusammenhang mit den Aufgabenkommissionen. Die Regelungen orientieren sich dabei an den bisherigen Regelungen für die Fachausschüsse in den §§ 17–21 der geltenden FAO. In den §§ 35, 36 werden dabei Änderungen der BRAO berücksichtigt, die in §§ 19, 20 der geltenden FAO bei den Fachausschüssen noch nicht zu Folgeänderungen geführt haben.

Zu §§ 38 – 43: §§ 38–43 FAO-E entsprechen den §§ 17 – 21, 23 der geltenden FAO. Sie sind trotz notwendiger Folgeänderungen aufgrund von Änderungen der BRAO zunächst unverändert übernommen worden.

Zu § 44: § 44 FAO-E entspricht § 25 der geltenden FAO.

Zu §§ 45 – 46: § 45 FAO-E entspricht § 16 Abs. 1 der geltenden FAO, § 46 FAO-E § 26 der geltenden FAO.

IV. Kosten

Kosten entstehen durch

- die Verwaltung der Aufgabenkommissionen durch die BRAK,
- durch die Entschädigung der Mitglieder der Aufgabenkommissionen,
- durch die Durchführung der Klausurtermine,
- durch die Entschädigung für die Korrekturen der Klausuren durch die Mitglieder der Fachausschüsse.

Der größte Teil dieser Kosten wird über die von den Kammern zu erhebenden Gebühren abgedeckt, die ihrerseits für die Antragsteller durch sinkende Kosten für die Teilnahme an den Fachanwaltslehrgängen kompensiert werden, da dort die Kosten für die Erstellung, Durchführung und Bewertung der Klausuren entfallen.

Eine Übersicht über die möglichen Kosten hat der Ausschuss 1 erstellt und sie der Satzungsversammlung vorgelegt.

**Kostenkalkulation Klausurenmodell****Kosten Aufgabenkommissionen und Verwaltung**

Erstellen der Klausuren
mit Lösungsskizzen und Bewertungsschemata
1.500,00 Euro (zzgl. MwSt.) pro Klausur
x 20 x 3 x 2 214.200,00 Euro

gemeinsame Sitzungen
der Aufgabenkommissionen
(vier Mal pro Jahr)
Tagegeld: 90,00 Euro x 20 x 5 x 4 36.000,00 Euro
Reisekosten: 300,00 Euro x 20 x 5 x 4 120.000,00 Euro

Verwaltungskosten BRAK
für Klausurversendung, Terminierung,
Betreuung pp. 20.000,00 Euro
Gesamt 390.200,00 Euro
./ 3.000 Antragsteller 130,07 Euro

Kosten „vor Ort“

Klausuren
Erstkorrektur 75,00 Euro
Zweitkorrektur 25,00 Euro
100,00 Euro
x 3 300,00 Euro

Raummiete
(zwei Mal pro Jahr)
Beispielsrechnung RAK Düsseldorf
ca. 110 Teilnehmer pro Klausur
500,00 Euro Raummiete x 3 x 2 3.000,00 Euro
./ 220 Teilnehmer 13,64 Euro

Gesamtkosten pro Antragsteller

130,07 Euro
300,00 Euro
13,64 Euro
443,71 Euro
abzüglich entfallender Lehrgangskosten
Beispiel DAI - 240,00 Euro
203,71 Euro

Anmerkung der Redaktion: Offensichtliche Schreibversehen
sind von der Redaktion beseitigt worden.